

**VERTRAG
WEBCASTING
nichtkommerziell
- Tonträger –**

GVL-ID: 123456789

zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),
mit Sitz in der Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers,

– nachstehend „GVL“ genannt –

und

Vorname Nachname

Musterstr. 1

12345 Musterstadt

– nachstehend „Vertragspartner“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Vertragspartner beabsichtigt, ein Internet-basiertes Webcast-Angebot zu betreiben. Dieses richtet sich an Nutzer in Deutschland. Es werden weder durch die inhaltliche Gestaltung noch durch die sprachliche Fassung ausländische Nutzer gezielt angesprochen. Zusätzliche Rechte für den Abruf aus dem Ausland sind von der GVL bzw. ihren ausländischen Schwestergesellschaften zu den entsprechenden Bedingungen zu erwerben.

ARTIKEL 1

Die GVL nimmt gegenüber dem Vertragspartner die Rechte und Ansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller ergeben, an der Internetübertragung erschienener Tonträger im Rahmen des sogenannten Webcastings wahr. Webcasting im Sinne dieses Vertrages ist die nicht-interaktive oder modifiziert nicht-interaktive und nicht zur dauerhaften Speicherung bestimmte Übertragung von Tonträgeraufnahmen über allgemein zugängliche Seiten im Internet (World Wide Web) oder allgemein zugängliche mobile Netzdienste auf einem oder mehreren Kanälen, bei der die Kriterien von Anlage 1 zu diesem Vertrag erfüllt sein müssen, sofern der Hauptzweck des Angebots nicht darin liegt, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen (ausgenommen solche mit Bezug zu Tonträgeraufnahmen, Live-Konzerten oder anderen musikbezogenen Veranstaltungen) zu verkaufen, zu bewerben oder anderweitig zu fördern. Darüber hinaus nimmt sie auch die Rechte zur Verwendung erschienener Tonträger in digitalen Mehrkanaldiensten wahr, unbeschadet der rechtlichen Einordnung derartiger Dienste.

Die GVL räumt dem Vertragspartner außerdem über § 55 UrhG hinaus die nicht ausschließliche Befugnis ein, diese Tonträger für die in Absatz 1 genannten Nutzungen zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen.

Die Verwendung erschienener Tonträger in Werbespots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

ARTIKEL 2

Die Ermächtigung gemäß Art. 1 gilt nur im Rahmen der Nutzungsbedingungen („Betriebsvoraussetzungen“) gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages sind und vom Vertragspartner zu beachten sind.

Unbeschadet dessen bleibt der Vertragspartner berechtigt, über die Nutzungsbedingungen hinausgehende Angebote einzuspeisen und bereitzuhalten, für die er die erforderlichen Rechte von Dritten erworben hat.

ARTIKEL 3

Die GVL gibt dem Vertragspartner auf Verlangen alle Marken („Labels“) bekannt, unter denen die Unternehmen, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, in Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen. Alle unter diesen Labels erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne Unternehmen im Hinblick auf alle oder einzelne ihrer Labels die Rechtswahrnehmung für bestimmte Nutzungen nicht der GVL übertragen haben. Bestand und Umfang der Rechtswahrnehmung durch die GVL können jederzeit online unter www.labelrecherche.gvl.de eingesehen werden. Unbeschadet dessen bleibt der Vertragspartner berechtigt, über den von der GVL wahrgenommenen Rechteleistungsbereich hinausgehende Angebote einzuspeisen und bereitzuhalten, für die er die erforderlichen Rechte von Dritten erworben hat.

ARTIKEL 4

Die Rechtseinräumung gemäß Art. 1 umfasst nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern in Deutschland.

Die GVL stellt den Vertragspartner von allen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die vertragsgegenständliche Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland frei.

Die Persönlichkeitsrechte gemäß § 83 UrhG bleiben unberührt.

ARTIKEL 5

Die Rechtseinräumung gemäß Art. 1 beschränkt sich auf die Nutzung im Umfang der über das Lizenzportal mitgeteilten Bedingungen und vergütungsrelevanten Parameter.

Sie gilt nur für die Nutzung auf der mitgeteilten Website. Änderungen der vergütungsrelevanten Parameter sind der GVL unverzüglich über das Lizenzportal mitzuteilen. Mit Anpassung der Vergütung durch die GVL (Artikel 8) werden die veränderten Parameter in den Vertrag einbezogen. Im Falle der unterlassenen Mitteilung behält sich die GVL Schadensersatzansprüche vor.

Gestattet der Vertragspartner die Übernahme seines Programms durch Dritte, so ist hierfür eine gesonderte Lizenzierung durch die GVL erforderlich. Der Vertragspartner wird der GVL die dafür erforderlichen Angaben unverzüglich mitteilen.

ARTIKEL 6

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesamte Übertragungszeit seines Programms sowie die verwendeten Tonträger nach Labelname, Labelcode-Nummer, ISRC oder Katalognummer oder EAN, Titel und Interpret sowie Zeitpunkt und Dauer der Übertragung anzugeben. Die zu erfassenden und zu meldenden Angaben sind in einer Programmmeldung zusammenzufassen und der GVL auf elektronischem Wege zuzuleiten. Soweit die GVL hierfür eine geeignete Meldeschnittstelle anbietet, ist diese zu verwenden. Zu melden ist außerdem die Anzahl der für die Übertragung gespeicherten Titel.

Die Meldungen erfolgen jeweils zum Ende eines Quartals innerhalb einer Frist von drei Monaten. Sollten dem Vertragspartner aus nachweisbaren Gründen die Meldungen nicht möglich sein, kann er von der GVL davon zeitlich befristet dispensiert werden (die Dispensierung ist in diesem Fall als Anlage 3 beigefügt).

Soweit die vom Vertragspartner für die GEMA zu erstellenden Programm Meldungen die oben genannten Angaben enthalten, können der GVL jeweils Kopien der GEMA-Meldungen übersandt werden. Die GVL ist berechtigt, die Richtigkeit der Programmlisten durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Der Vertragspartner hat die Kosten der Prüfung zu tragen, falls sich Abweichungen von über 10 % ergeben.

ARTIKEL 7

Für die ihm eingeräumten Nutzungsrechte zahlt der Vertragspartner der GVL eine Vergütung in Höhe des hierfür jeweils gültigen Tarifes für nicht-kommerzielle Webcast-Angebote. Der aktuelle Tarif ist als Anlage 2 beigefügt.

Zur Berechnung der Vergütung werden die Meldungen gemäß Art. 6 und 8 zu Grunde gelegt.

Sämtliche Beträge erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 7 %).

Soweit der Vertragspartner einer Nutzervereinigung angehört, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich die Vergütungen entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrages.

Entfallen die Voraussetzungen für nichtkommerzielles Webcasting, so tritt an die Stelle dieses Vertrages der Vertrag für kommerzielles Webcasting.

ARTIKEL 8

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der GVL alle für die Vergütungsberechnung relevanten Parameter mitzuteilen. Sofern dies zum Zeitpunkt der Vergütungsberechnung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand

möglich ist, ist der GVL eine Schätzung zu übermitteln. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit Aufnahme der Webcastingaktivitäten. Bei Aufnahme der Webcastingaktivitäten wird die voraussichtliche Jahresvergütung von den Parteien gemeinsam unter Berücksichtigung der vom Vertragspartner vorgelegten Planungswerte und vergütungsrelevanten Parameter festgelegt. Hierauf leistet der Vertragspartner jeweils zum Ende eines Kalenderquartals eine Akontozahlung in Höhe von einem Viertel solange, wie die vergütungsrelevanten Parameter unverändert bleiben. Werden gem. Artikel 5 Änderungen der als Planungswerte zugrunde gelegten vergütungsrelevanten Parameter mitgeteilt, wird die GVL eine neue Vergütungsberechnung sowie eine entsprechende Anpassung der Akontozahlung vornehmen, die mit Beginn des Kalenderquartals wirksam werden, das dem Zeitpunkt der Änderungsmitteilung folgt. Diese neu berechnete Akontozahlung bleibt solange unverändert, bis eine erneute Änderungsmitteilung eine Neuberechnung auslöst. Statt quartalsweiser sind monatliche Akontozahlungen mit Fälligkeit am Monatsende in Höhe eines Drittels des Quartalsbetrages zu leisten, wenn die GVL dies verlangt. Alle Akontozahlungen werden ohne gesonderte Rechnungstellung durch die GVL fällig.

Sollte aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen die Zahlung nicht erfolgen, ist die GVL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzl. Höhe zu erheben und zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Vertragspartner erklärt nach Abschluss jedes Kalenderjahres – spätestens aber zum 30. März des Folgejahres – die Summe der erzielten Erlöse bzw. der Kosten, die Anzahl der angebotenen Webcast-Kanäle, die tatsächliche Sendezeit seines Programms in Minuten bzw. die Anzahl der tatsächlich verwendeten Titel sowie die durchschnittliche Anzahl der Hörer des Programmangebots und die Anzahl der für die Übertragung gespeicherten Titel, die Angaben zum Programm jedoch nur, sofern diese Parameter nicht im Wege der Meldung gem. Artikel 6 bereits übermittelt wurden. Zur Glaubhaftmachung der erzielten Erlöse bzw. der Kosten genügt die Bestätigung durch einen Steuerberater. Auf dieser Basis erfolgt die Endabrechnung der GVL für das Kalenderjahr. Ergeben sich Korrekturen gegenüber den geleisteten Akontozahlungen des Vorjahres, wird die Differenz zusammen mit der 2. Quartalszahlung verrechnet. Sollte eine solche Erklärung nicht abgegeben werden, gilt als vereinbart, dass die geleisteten Akontozahlungen als endgültig zu betrachten sind und die Berechnung für das Folgejahr auf Basis der vorliegenden Plandaten durchzuführen ist, es sei denn, die GVL besteht auf der Abgabe der Erklärung.

Macht die GVL substantiierte Zweifel an den vom Vertragspartner mitgeteilten vergütungsrelevanten Parametern geltend, so bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung. Die GVL ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Parameter durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Der Vertragspartner hat die Kosten der Prüfung zu tragen, falls sich Abweichungen von insgesamt über 10 % ergeben.

ARTIKEL 9

Dieser Vertrag gilt auf unbeschränkte Zeit. Er ist jeweils kündbar zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Vertragspartner hat insbesondere das Recht, den Vertrag bei Einstellung des Webcast-Angebotes außerordentlich zu kündigen.

Sollte die GVL während der Laufzeit dieses Vertrages einen neuen Tarif veröffentlichen, der zu einer Erhöhung der bisherigen Vergütung des Vertragspartners führt, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung der GVL über die Tarifänderung zu erfolgen. Als Zeitpunkt des Zugangs gilt der 5. Kalendertag nach Versand einer solchen Mitteilung durch die GVL. Die Kündigung wird zum Ende des Quartals wirksam, das dem Eingang der Kündigung bei der GVL folgt. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gilt der ursprüngliche Tarif fort.

ARTIKEL 10

Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Unstimmigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des gegenwärtigen Vertrages zunächst gütlich zu regeln.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

ARTIKEL 11

Für den Fall, dass die Vergütung nach Maßgabe des gegenwärtigen Tarifes abrufbezogen berechnet wird, wählt der Vertragspartner die Berechnung nach

Minuten (Regelfall)

Titeln.

Der Vertragspartner kann jährlich bis zum Ende des ersten Quartals durch Mitteilung an webradio@gvl.de mit dem Betreff "Änderung des Berechnungsmodus" unter Angabe der GVL-ID den Berechnungsmodus umstellen. Die Abrechnung nach Titeln setzt entsprechende Meldungen voraus; unterbleiben sie, wird nach Minuten abgerechnet.

Digitale Signatur

[Anlage 1: Betriebsvoraussetzungen Webcasting](#)

[Anlage 2: Tarif Webcasting](#)

[Anlage 3: Dispensierung von Sendemeldungen](#)

Anlage 1

Betriebsvoraussetzungen Webcasting

Ein Webcaster muss die folgenden Betriebsvoraussetzungen erfüllen, um eine Webcasting-Lizenz entsprechend des Wahrnehmungsvertrages zu erhalten:

1. Keine Programmvorschau

Der Webcaster darf keine Programmvorschau oder anderweitige Bekanntmachung veröffentlichen oder deren Veröffentlichung veranlassen, in der die Titel der einzelnen Musikaufnahmen oder der Titel eines Albums, in dem die Musikaufnahmen enthalten sind, bekannt gegeben werden, die Inhalt des Programms sind. Außer zu Illustrationszwecken dürfen die Namen der ausübenden Künstler, die im Programm gespielt werden, nicht im Voraus genannt werden. Dies schließt die Ankündigung nicht aus, dass ein bestimmter Künstler innerhalb eines nicht näher spezifizierten Zeitrahmens im Programm enthalten ist.

2. Musikprogramm

Der Webcaster darf innerhalb von drei Stunden seines Programms nicht übertragen:

- a) mehr als drei verschiedene Titel von einem bestimmten Album, davon nicht mehr als zwei Titel aufeinanderfolgend; oder
- b) mehr als vier verschiedene Titel eines bestimmten Künstlers oder einer Compilation von Musiktiteln, davon nicht mehr als drei aufeinanderfolgend.

3. Programmkonserven und Sendeschleifen

Die Übertragung darf nicht Teil sein von:

- a) einer Programmkonserve von weniger als fünf Stunden Dauer; oder
- b) einer Programmkonserve von fünf oder mehr Stunden, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen übertragen wird; oder
- c) einer Sendeschleife von weniger als drei Stunden Dauer.

4. Programmwiederholung

Die Übertragung darf nicht Teil eines als solches erkennbaren Programms sein, in dem Musikaufnahmen in einer vorbestimmten Reihenfolge (außer in Programmkonserven und Sendeschleifen) übertragen werden, wenn dieses Programm übertragen wird:

- a) öfter als drei Mal innerhalb eines im Voraus öffentlich bekannten Zeitraums von zwei Wochen, sofern es sich um ein Programm von weniger als einer Stunde Dauer handelt; oder
- b) öfter als vier Mal innerhalb eines im Voraus öffentlich bekannt gegebenen Zeitraums von zwei Wochen, sofern es sich um ein Programm von einer Stunde Dauer oder länger handelt.

5. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken und Synchronisation

Der Webcaster darf die Musikaufnahmen als solche oder als Bestandteil eines Dienstes, der Übertragungen von Bildern oder Filmen anbietet, nicht in einer Weise übertragen, die geeignet ist, den falschen Eindruck einer Verbindung des Urheber- und/oder Leistungsschutzrechtsinhabers mit dem

Webcaster oder einem bestimmten Produkt oder Dienstleistung, die vom Webcaster beworben wird, zu erwecken. Der Webcaster darf ferner bei der Übertragung nicht den Eindruck erwecken, seine über die reine Übertragung von Musikaufnahmen hinausgehenden Tätigkeiten würden durch den Inhaber der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte (einschließlich des ausübenden Künstlers) gesponsort oder anderweitig unterstützt.

6. Verhinderung des Scannens und Aufnehmens des Programms

Der Webcaster muss aufeinanderfolgende Musikaufnahmen, die er innerhalb seines Programms verwendet, entweder übersprechen oder ineinander überblenden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so darf die Zeitspanne zwischen zwei übertragenen Musikaufnahmen 0,25 Sekunden nicht überschreiten.

Sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, muss der Webcaster im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, die darauf abzielen, zu verhindern, dass:

- a) der Empfänger der Übertragung oder jede andere Person das Programm des Webcasters allein oder zusammen mit weiteren Übertragungen anderer Webcaster automatisch scannen kann, um so bestimmte Musikaufnahmen auf den Programmen herauszufiltern; und
- b) der Empfänger der Übertragung Vervielfältigungen der Musikaufnahmen herstellen kann (mit Ausnahme technisch bedingter, vorübergehender Vervielfältigungen).

7. Unterstützung technischer Maßnahmen

Der Webcaster soll technische Maßnahmen unterstützen, die von Tonträgerherstellern eingesetzt werden, um ihre Musikaufnahmen zu identifizieren und zu schützen, und darf diese nicht stören, sofern diese technischen Maßnahmen von dem Webcaster ohne substantielle Kosten und ohne spürbare Beeinträchtigung des übertragenen Signals mit übertragen werden können.

8. Übermittlung von Informationen zur Rechtewahrnehmung

- a) Der Webcaster soll während, aber nicht vor der Übertragung die folgenden Informationen über die Musikaufnahmen in einer Weise übermitteln, dass diese dem Empfänger auf einer hierfür bestimmten Vorrichtung angezeigt werden: Titel der Musikaufnahme, ggf. Titel des Albums, auf dem der Track enthalten ist, und Name des ausübenden Künstlers.
- b) Die Übertragung der Musikaufnahmen soll, sofern technisch realisierbar, begleitet werden von der Übermittlung der in den jeweiligen Musikaufnahmen von den Rechteinhabern eingefügten Informationen bezüglich Titel und ausübender Künstler.

Diese Verpflichtung gilt unter den in Nr. 6 genannten Voraussetzungen.

9. Keine Übertragung unautorisierter Musikaufnahmen

Der Webcaster darf keine unautorisierten Musikaufnahmen übertragen; dazu zählen ohne Ausnahme sog. Bootlegs (unautorisierte Konzertmitschnitte) und Aufnahmen, die im Land, in dem der Webcaster seinen Sitz hat, noch nicht für Webcasting-Zwecke veröffentlicht worden sind. Der Webcaster darf die Musikaufnahmen nicht remixen oder in anderer Weise verändern, sodass die übertragenen Musikaufnahmen sich von den Originalaufnahmen unterscheiden.

10. Automatische Senderwechsel und personalisierte Programme

Der Webcaster darf keine Vorrichtungen unterstützen, die das automatische Springen von einem Programm-Kanal zum anderen ermöglichen. Der Empfänger darf jedoch die Möglichkeit haben, Pausen- und Skip-Funktionen zu verwenden. Skip-Funktionen zum Überspringen einzelner Titel oder eines vorwärts gerichteten Zeitintervalls müssen vom Webcaster vorgegebene Abstände haben, die der Empfänger individuell nicht beeinflussen kann. Die Skip-Funktion darf nicht mehr als sechs Skips zum Überspringen einzelner Titel innerhalb von 60 aufeinanderfolgenden Spielminuten ermöglichen.

Der Webcaster kann außerdem personalisierte Programme anbieten („Präferenzfunktionen“). Die Präferenzfunktion ist die Möglichkeit des Empfängers, den Webcastern bevorzugte Genres, Künstler oder Musikaufnahmen mitzuteilen. Die Kombination von Skip- und Präferenzfunktionen darf nicht dazu führen, dass Aufnahmen konkret gewünschter Künstler oder Alben übertragen werden. Die Kombination unbegrenzter Skip-Funktionen mit Präferenzfunktionen ist ausgeschlossen.

11. Bewahren der Integrität von Werken und Darbietungen

Der Webcaster soll beim Gebrauch der Musikaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der Urheber und ausübenden Künstler wahren. Er hat insbesondere jede Entstellung oder andere Beeinträchtigung zu unterlassen, die das Ansehen und den Ruf dieser Personen gefährden könnte. Dies gilt gerade auch bei der Verbindung von Musikaufnahmen mit Bildern oder Filmen.

12. Verlinkungsverbot

Der Webcast muss von einem Server aus erfolgen, den der Webcaster kontrolliert. Der Webcast darf nur über die Website einschließlich hierfür speziell vorgesehener Anwendungen (Apps) des Webcasters zugänglich sein. Der Webcaster muss im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen, die verhindern, dass auf Websites Dritter die gleichzeitige und unveränderte Übertragung des Webcasts möglich ist. Zugänge über Websites Dritter, z.B. durch das Verlinken des Webcasts, dürfen nur unter Nennung des Webcasters erfolgen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der GVL.

13. Geoblocking

Der Webcaster gewährleistet durch die Einrichtung von technischen Maßnahmen wie Geoblocking, dass sein Webcastkanal nur aus Ländern erreicht werden kann, für die ihm eine Lizenz eingeräumt wurde. Hiervon ausgenommen sind die gesetzlich, insbesondere nach der Portabilitätsverordnung erlaubten grenzüberschreitenden Nutzungen¹. Für grenzüberschreitende Nutzungen bedarf es einer multiterritorialen Lizenz.

14. Verbot der Unterlizenzierung

Der Webcaster ist nicht berechtigt, die Lizenz Dritten, wie zum Beispiel Online-Aggregator-Diensten, einzuräumen.

¹ VERORDNUNG (EU) 2017/1128 vom 14. Juni 2017.

Anlage 2

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 124

vom 19.08.2008, Seite 3022

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in Abänderung des Tarifs vom 24.03.2005, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 14.04.2005, Seite 6051, den folgenden

Tarif

für die Verwendung erschienener Tonträger fürs sog. Internetradio/Webcasting

A. Tarif für nicht-interaktive Webcasting Angebote

Der nachfolgende Tarif gilt für die Veranstaltung von Programmen im Internet oder vergleichbaren elektronischen Netzwerken, bei denen die Programminhalte nicht-interaktiv gestaltet sind, linear ablaufen und dem Nutzer keine direkten Einflussnahmen auf das Programm erlauben.

I. Nichtkommerzielle Webcaster

1. Für nichtkommerzielle Webcaster und öffentlich-rechtliche Anbieter beträgt die Regelvergütung € 0,000333 € pro Titel und Hörer oder alternativ € 0,0001 € pro Minute und Hörer. Soweit sich daraus ein höherer Betrag ergibt, beträgt die Vergütung 7,5 % der Kosten. Die Mindestvergütung beträgt € 500 p.a.
2. Wird mehr als ein Webcast-Kanal angeboten, so beträgt die Pauschalvergütung für jeden weiteren Kanal, sofern nicht die Vergütungsberechnung nach Titeln bzw. Minuten Anwendung findet,
 - für den 2. bis zum 5. Webcast-Kanal je € 500,-
 - für den 6. bis zum 20. Webcast-Kanal je € 250,-
 - für den 21. bis zum 35. Webcast-Kanal je € 125,-
 - für den 36. bis zum 50. Webcast-Kanal je € 50,-
 - für den 51. und jeden weiteren Webcast-Kanal je € 25,-.
3. Die pauschale Mindestvergütung sowie die kostenbezogene Vergütung gelten für Angebote mit einem Tonträgeranteil von mehr als 80 %. Sie reduzieren sich um 25 % bei einem Tonträgeranteil bis 80 % und um 50 % bei einem Tonträgeranteil bis 60 %. Die Mindestvergütung reduziert sich auch, wenn sich der geringere Nutzungsumfang daraus ergibt, dass das Programm nur zeitweise angeboten wird. Insgesamt kann die Mindestvergütung oder die kostenbezogene Vergütung aber nicht unter € 250 p. a. sinken. Der auf den Einzelabruf bezogene Tarif bleibt in jedem Fall unverändert.

4. Für die Vervielfältigung zum Zwecke der Webcast-Verbreitung beträgt die Vergütung € 0,125 pro Titel und Jahr.

II. Kommerzielle Webcaster

1. Für kommerzielle Nutzer beträgt die Vergütung € 1.500 pro Jahr bei Erlösen bis € 50.000 und € 4.000 bei Erlösen bis € 100.000. Für die € 100.000 überschreitenden Erlöse beträgt die Vergütung zusätzlich 10 % bei Erlösen bis € 300.000. Für die € 300.000 überschreitenden Erlöse beträgt die Vergütung zusätzlich 12,5 %.

Erlöse sind die aus Werbung und Anzeigen oder aus Sponsorschaf, Bartering, Abonnementsgebühren oder sonstigen vergütungspflichtigen Angeboten generierten Einnahmen.

2. Statt der Erlöse werden die Kosten für die Vergütungsberechnung herangezogen, sofern sich daraus ein höherer Betrag ergibt. Bei Kosten bis € 50.000 beträgt die Mindestvergütung € 1.000, für die € 50.000 überschreitenden Kosten bis € 100.000 weitere € 1.000, für die € 100.000 überschreitende Kosten bis € 200.000 8 % und für die € 200.000 überschreitenden Kosten 10 %.
3. Mit der Vergütung gem. vorstehender Ziffern 1 oder 2 ist das Angebot eines Webcast-Kanals abgegolten. Wird mehr als ein Webcast-Kanal angeboten, so errechnet sich die Vergütung für jeden weiteren Kanal, sofern nicht die Vergütungsberechnung nach Titeln bzw. Minuten gem. nachstehender Ziffer 4 Anwendung findet, wie folgt:
 - für den 2. bis 5. Webcast-Kanal je € 1.000,-
 - für den 6. bis zum 20. Webcast-Kanal je € 500,-
 - für den 21. bis zum 35. Webcast-Kanal je € 250,-
 - für den 36. bis zum 50. Webcast-Kanal je € 100,-
 - für den 51. und jeden weiteren Webcast-Kanal je € 50,-.

4. Werden Erlöse über € 500.000 pro Jahr erzielt, beträgt der Tarif € 0,001 pro Titel und Hörer oder alternativ € 0,0003 pro Minute und Hörer.

Der Veranstalter kann zu Beginn der Vertragslaufzeit wählen, ob der Festbetrag pro Titel oder pro Minute berechnet wird.

5. Die erlös- bzw. kostenbezogene Vergütung gilt für Angebote mit einem Tonträgeranteil von mehr als 80 %. Sie reduziert sich um 25 % bei einem Tonträgeranteil bis 80 % und um 50 % bei einem Tonträgeranteil bis 60 %.
6. Für die Vervielfältigung zum Zwecke der Webcast-Verbreitung beträgt die Vergütung zusätzlich € 0,25 pro Titel und Jahr, sofern die abrufbezogene Vergütung nach Ziffer 4 Anwendung findet.

B. Tarif für personalisierte Webcast-Angebote und/oder Webcast-Angebote mit interaktiven Elementen und/oder solche, die für mobile Nutzungen konfiguriert sind

Der nachfolgende Tarif gilt für die Veranstaltung von Programmen im Internet oder vergleichbaren elektronischen Netzwerken, bei denen Programme personalisiert angeboten werden und/oder der Programmablauf interaktiv beeinflusst werden kann und/oder Programme für mobile Nutzungen konfiguriert sind.

1. Ist das Programm mit technischen Mitteln auf eine Weise konfiguriert, dass es auch oder nur mit mobilen Empfangsgeräten genutzt werden soll, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 10 %.
2. Ist das Programm personalisiert oder kann es interaktiv beeinflusst werden, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 10 %. Ist das Programm zusätzlich mit technischen Mitteln auf eine Weise konfiguriert, dass es auch oder nur mit mobilen Empfangsgeräten genutzt werden soll, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 21 %.
3. Ist das Programm personalisiert und kann es interaktiv beeinflusst werden, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 30 %. Ist das Programm zusätzlich mit technischen Mitteln auf eine Weise konfiguriert, dass es auch oder nur mit mobilen Empfangsgeräten genutzt werden soll, so erhöht sich die nach Maßgabe von Buchstabe A zu errechnende Vergütung um 43 %.
4. Sofern der GVL Rechte für diese Nutzungen im Einzelfall nicht übertragen wurden, vermindert sich der Aufschlag anteilig.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorgenannten Tarife gelten für Angebote, die sich an deutsche Nutzer richten, und auf die maximal 2%² der Gesamtzugriffe aus dem Ausland erfolgen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit zum Erwerb multiterritorialer Rechte. Bei Erwerb einer multiterritorialen Lizenz finden für Zugriffe aus den Ländern, in denen die dort zuständigen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge mit der GVL abgeschlossen haben, die dortigen Tarife Anwendung.
2. Bei dem Erwerb multiterritorialer Rechte erhöht sich die Vergütung um eine Verwaltungskostenpauschale. Sie beträgt für kommerzielle Webcaster einmalig € 750 bei Vertragsschluss. Für die Kosten der multiterritorialen Verteilung muss eine jährliche Kostenpauschale von € 1.500 bei Verteilungen für bis zu zehn Ländern, € 3.000 bei Verteilungen für bis zu fünfzig Ländern, € 5.000 bei Verteilungen für bis zu einhundert Ländern und € 6.500 bei Verteilungen für mehr als einhundert Ländern gezahlt werden. Die Verwaltungskosten sind begrenzt auf 15 % der tariflichen Vergütung. Sie reduzieren sich bei nicht-kommerziellen Webcastern und Angeboten öffentlich-rechtlicher Anbieter um 50 %. Auch für diese betragen die Kosten höchstens 15 % der Vergütung.
3. Stellt das Webcasting-Angebot lediglich einen Teil eines Gesamtangebots dar, sind die Kosten bzw. Erlöse entsprechend anteilig zu berücksichtigen.
4. Die Erlöse sind – wie auch die Kosten – in geeigneter Weise durch Testate von Wirtschaftsprüfern zu belegen. Bei nichtkommerziellen Angeboten reicht die Bestätigung durch Steuerberater aus. Die Veranstalter melden der GVL die Anzahl der für die Übertragung gespeicherten Titel, die Gesamtdauer ihrer Programme sowie die verwendeten Tonträger nach Label-Code und Marke, Titel, Interpret, Übertragungsdauer, Anzahl der gleichzeitigen Nutzer und Datum. Außerdem ist zu melden, aus welchem Land – zu erkennen an der IP-Adresse – das Programm genutzt wurde. Die Meldungen erfolgen jeweils zum Ende eines Quartals innerhalb einer Frist von drei Monaten. Sie erfolgen grundsätzlich elektronisch auf Basis der hierfür bereitgestellten Meldeschnittstelle. Die GVL kann den

² 2%-Klausel nicht mehr einschlägig

Veranstalter von der Meldepflicht befreien. Es verbleibt jedoch bei der Meldepflicht für diejenigen Parameter, die zur Lizenzberechnung erforderlich sind.

5. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei seinen Angeboten die Nutzungsbedingungen der GVL zu beachten. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte müssen direkt von den Wahrnehmungsberechtigten erworben werden.
6. Die Vergütung gilt nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller ab. Nicht erfasst ist die Verwendung von Tonträgern in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellerfirmen einzuholen.
7. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Für Mitglieder einer Verwertungsvereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigen sich die Vergütungen für die Inlandsnutzung um 20 %.

Berlin, den 08.08.2008

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

Die Geschäftsführung
Dr. Gerlach Zombik

Anlage 3

Stand: Januar 2021

(Artikel 6)

Die GVL dispensiert den Vertragspartner bis auf Weiteres von der Übermittlung einer elektronischen Programmmeldung. Die GVL kann die Dispensierung jederzeit aufheben und von dem Vertragspartner die Übermittlung einer elektronischen Programmmeldung in der vertraglich vereinbarten Form verlangen. Dies wird jedoch von der GVL mindestens 3 Monate im Voraus